



Weisung über die Zuteilung der Lernenden auf die Berufsfachschulen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. m der Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV; BR 430.100)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 8. April 2025
(Stand: 8. April 2025)

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Weisung legt die Kriterien für die Zuteilung der Lernenden in sämtlichen Bereichen der beruflichen Grundbildung auf die Berufsfachschulen fest.

Art. 2 Zuteilung im Allgemeinen

¹ Die Lernenden werden den Berufsfachschulen im Einzugsgebiet der Lehrbetriebe gemäss Karte im Anhang zugeteilt.

² Bei vergleichbarer beziehungsweise ähnlicher geografischer Nähe eines Lehrbetriebs zu den Berufsfachschulen Gewerbliche Berufsschule Surselva (GBS) und Gewerbliche Berufsschule Chur (GBC) oder zur Gewerbeschule Samedan (GSS) und GBC werden die Lernenden fallspezifisch zugeteilt, namentlich betrifft dies die Gemeinden Trin und Bergün Filisur. Die Lernenden melden gemeinsam mit dem Lehrbetrieb dem Amt für Berufsbildung (AFB) die bevorzugte Berufsfachschule.

³ Die Lernenden mit Lehrbetriebsort in den Gemeinden im Vorderprättigau (Seewis im Prättigau, Grüsch, Schiers, Furna, Jenaz und Fideris), welche die berufliche Grundbildung Schreinerin/Schreiner EFZ absolvieren, werden der Berufsfachschule Davos zugeteilt, sofern der Fachunterricht dort angeboten wird.

⁴ Ausserkantonale beschulte Lernende werden in der Regel der nächstgelegenen Berufsfachschule zugeteilt.

Art. 3 Zuteilung im Besonderen (Splitting-Modell)

¹ Lernende mit Lehrbetriebsort in der Region Surselva sowie in den Gemeinden Flims und Trin werden im Grundsatz für den allgemeinbildenden Unterricht der GBS (Unterrichtssprache Romanisch und Deutsch) zugeteilt, sofern sie in Ilanz/Glion oder einer Gemeinde der Region Surselva mit romanischer Grundschule wohnen und die Volksschule mit Erstsprache Romanisch besucht haben.

² Der Fachunterricht (Berufskennnisse) für Lernende gemäss Absatz 1 wird an der zuständigen Berufsfachschule vermittelt (Splitting-Modell), namentlich an der GBC. Ausgenommen davon sind Lernende Schreinerin/Schreiner EFZ und Maurerin/Maurer EFZ, welche den gesamten Berufsfachschulunterricht an der GBS besuchen, sofern der Fachunterricht dort angeboten wird.

³ Romanisch sprechende Lernende aus anderen Regionen oder ohne romanische Grundschule können auf Antrag hin dem zweisprachigen Unterricht in Ilanz zugewiesen werden.

⁴ Lernende in Lehrberufen, die aus stundenplantechnischen Gründen nicht in das Splitting-Modell integrierbar sind, besuchen den gesamten Berufsfachschulunterricht an der Berufsfachschule gemäss Karte im Anhang.

⁵ Nach erfolgter Zuteilung durch das AFB haben die Lernenden die Möglichkeit, einen schriftlich begründeten Antrag auf Umteilung zu stellen. Nach Rücksprache mit dem Lehrbetrieb sowie den betroffenen Berufsfachschulen entscheidet das AFB, ob diese dem einsprachigen allgemeinbildenden Unterricht (Deutsch) der GBC zugewiesen werden.

⁶ Die zuständige Berufsfachschule stellt den Lernenden das Aufgebot und den Stundenplan zum Schulbesuch zu.

⁷ Die Berufsfachschulen stellen die Koordination der Schultage bzw. Stundenpläne sicher.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Lernende können aus wichtigen Gründen auf schriftlich begründeten Antrag hin einer anderen Berufsfachschule zugeteilt werden.

² Wichtige Gründe sind insbesondere:

a. Förderung einer kantonalen Minderheitensprache:

Lernende mit Italienisch und Romanisch als Erstsprache können die Berufsfachschule in ihrer Erstsprache besuchen, sofern der Beruf in der vorgesehenen Berufsfachschule vermittelt wird;

b. Lehrfortsetzung:

Lernende, welche die berufliche Grundbildung in einem Lehrbetrieb mit Sitz in einem anderen Schulkreis fortsetzen, können die bisherige Berufsfachschule weiterbesuchen;

c. Langer Schulweg:

Lernende, deren Schulweg vom Wohnort zur vorgesehenen Berufsfachschule mit dem öffentlichen Verkehr pro Weg mehr als 60 Minuten länger dauert als zur nächstgelegenen geeigneten Berufsfachschule im Kanton Graubünden, können die näher gelegene Berufsfachschule besuchen, sofern der Beruf dort vermittelt wird;

d. Bessere Vereinbarkeit von Berufslehre und Leistungssport:

Lernende im Besitz einer regionalen oder nationalen Swiss Olympic Talent Card sowie einer Zusatzvereinbarung zum Lehrvertrag für Sportlerinnen und Sportler sollen ihre offiziellen Trainingseinheiten resp. Wettkämpfe besser mit ihrer beruflichen Grundbildung abstimmen können. Sie können die für sie geeignete Berufsfachschule besuchen.

³ Lernende aus dem grenznahen Ausland (Grenzgängerinnen und Grenzgänger) können von Amtes wegen einer abweichenden Berufsfachschule zugeteilt werden, wenn sie die erforderlichen Sprachkompetenzen in der Unterrichtssprache der vorgesehenen Berufsfachschule nicht besitzen.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt sofort in Kraft.

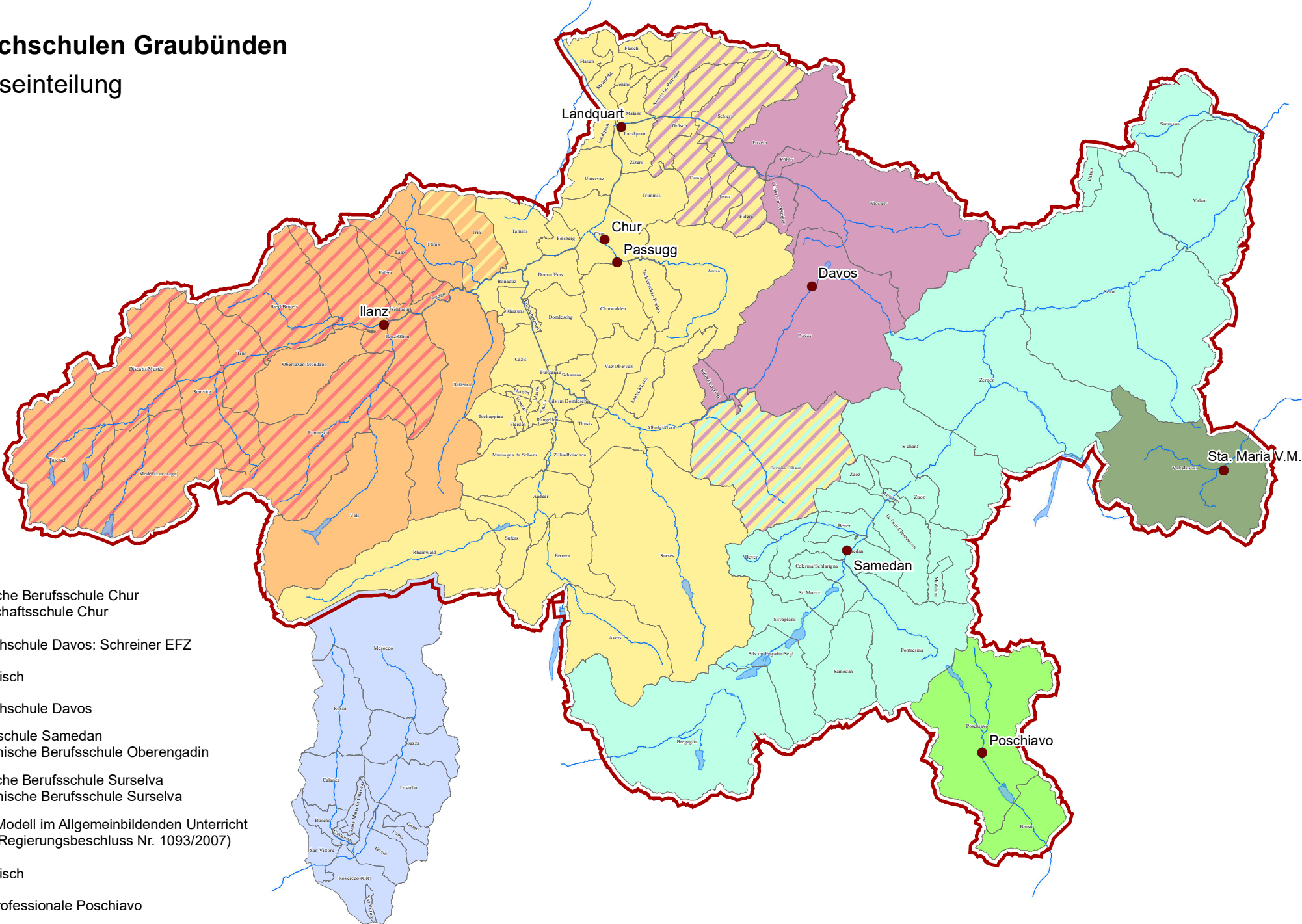
Anhang: Karte «Berufsfachschulen Graubünden, Schulkreiseinteilung»

Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
AFB / VV 1492 vom 08.04.2025	08.04.2025	Ersterlass	

Berufsfachschulen Graubünden

Schulkreiseinteilung



- Gewerbliche Berufsschule Chur
KV Wirtschaftsschule Chur
- Berufsfachschule Davos: Schreiner EFZ
- Fallspezifisch
- Berufsfachschule Davos
- Gewerbeschule Samedan
Kaufmännische Berufsschule Oberengadin
- Gewerbliche Berufsschule Surselva
Kaufmännische Berufsschule Surselva
- Splitting-Modell im Allgemeinbildenden Unterricht
(gemäss Regierungsbeschluss Nr. 1093/2007)
- Fallspezifisch
- Scuola Professionale Poschiavo
- Scuola industriale Val Müstair
- Berufsfachschulen im Kanton Tessin

Bildungszentrum-Gesundheit und Soziales
 EHL Schweizerische Schule für Touristik und Hotellerie
 Plantahof